



Periodische Installationskontrolle

Kein schwerer Eingriff in die Privatsphäre

Netzbetreiberinnen, unabhängige Kontrollorgane, akkreditierte Inspektionsstellen und das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI sind ab und zu mit Eigentümern konfrontiert, welche die periodische Kontrolle der elektrischen Installationen mit der Begründung verweigern, sie duldeten in ihren privaten Räumen keine fremden Personen. Trotz des hohen Stellenwertes, den der Schutz der Privatsphäre in der Schweiz genießt, muss der Eigentümer die periodische Kontrolle der elektrischen Niederspannungsinstallationen in sämtlichen privaten Räumen zulassen.

Nach Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) hat jede Person Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

Aufgrund von Urteilen des Bundesgerichts (2C_1/2009 vom 11. September 2009) und des Bundesverwaltungsgerichts (A-5162/2012 vom 13. Dezember 2012) kann der Schutz der Privatsphäre nicht als Argument gegen eine Installationskontrolle verwendet werden.

Eine bloss alle 20 Jahre stattfindende Kontrolle stellt keinen schweren Eingriff in die Privatsphäre dar. Es liegt diesbezüglich auf Verordnungsstufe (in der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen [NIV; SR 734.27]) eine genügende gesetzliche Grundlage vor. Zudem ist der gesetzlich vorgesehene Eingriff (die periodische Kontrolle) durch ein öffentliches Interesse gedeckt, und der Eingriff ist verhältnismässig.

Sachverhalt

Das Bundesgericht hatte folgenden Sachverhalt zu beurteilen: Nachdem die Netzbetreiberin die Eigentümer eines Wohnhauses erfolglos aufgefordert und mehrmals gemahnt hatte, den periodischen Sicherheitsnachweis für die elektrischen Niederspannungsinstallationen zu erbringen, überwies sie die Angelegenheit in Anwendung von Art. 36 Abs. 3 NIV dem ESTI zur Durchsetzung. Das Inspektorat forderte die Eigentümer daraufhin auf, der Netzbetreiberin den Sicherheitsnachweis für dieses Objekt innert bestimmter Frist einzureichen. Für den Unterlassungsfall drohte es den Er-

lass einer gebührenpflichtigen Verfügung an. Nachdem diese Frist ungenutzt verstrich, erliess das ESTI die angedrohte Verfügung und verpflichtete die Eigentümer, den Sicherheitsnachweis bis zu einem bestimmten Datum einzureichen. Für den Unterlassungsfall drohte es eine Ordnungsbusse von bis zu 5000 Franken an. Die Gebühr für den Erlass der Verfügung setzte es auf 500 Franken fest.

Dagegen wehrten sich die Eigentümer erfolglos vor dem Bundesverwaltungsgericht. Schliesslich gelangten sie mit Beschwerde an das Bundesgericht. Sie beantragten, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sei aufzuheben; die verfügte Kontrolle sei lediglich für die Hauszuleitung, das Elektrotabelleau, die Elektrospeicherheizung, den Boiler und die Installation des Aussenschwimmbads durchzuführen. Die Beschwerdeführer rügten eine Verletzung ihres Anspruchs auf Achtung des Privatlebens und ihrer Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 BV. Im Weiteren machten sie geltend, in der NIV werde nicht wörtlich ausgeführt, dass den Kontrollorganen Zugang zu allen privaten Räumlichkeiten mit elektrischen Installationen gewährt werden müsse. Ausserdem hätten sie früher schlechte Erfahrungen mit Elektrokontrollunternehmen gemacht; einerseits kritisierten sie dabei deren Auftreten, andererseits stellten sie die unterschiedliche Preisgestaltung infrage.

Gesetzliche Grundlage

Der Schutz der Privatsphäre nach Art. 13 Abs. 1 BV ist ein Grundrecht. Gemäss Art. 36 BV bedürfen Einschränkungen

von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen grundsätzlich im Gesetz selbst vorgesehen sein. Zudem müssen Einschränkungen von Grundrechten durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein, und sie müssen verhältnismässig sein.

Im konkreten Fall führt das Bundesgericht aus, staatliche Kontrollmassnahmen im Haus führten zu einem Eingriff in das Grundrecht gemäss Art. 13 Abs. 1 BV. Das treffe insbesondere für die Prüfung der elektrischen Installationen durch ein staatlich vorgeschriebenes Kontrollorgan zu, da dieses Zugang zu sämtlichen privaten Räumen haben müsse. Die Kontrolle von elektrischen Installationen beschränke sich jedoch auf diese Einrichtungen und sei nicht vergleichbar mit einer Hausdurchsuchung, die insbesondere auch die privaten Gegenstände mit einbeziehe. Die Kontrolle sei sodann nur alle 20 Jahre vorzunehmen und werde durchgeführt von einer durch die Eigentümer des Objekts beauftragten Person, die aus einer Liste anerkannter Kontrolleure ausgewählt werden könne. Es handle sich daher aus objektiver Sicht und unabhängig davon, ob dies von den Beschwerdeführern als schwerwiegend empfunden werde, um einen leichten Eingriff in Art. 13 BV, für den eine Grundlage auf Verordnungsstufe, hier der NIV, genüge.

Sodann legt das Bundesgericht dar, es möge zutreffen, dass in der NIV nicht wörtlich ausgeführt werde, den Kontrollorganen müsse Zugang zu allen Räumlichkeiten mit elektrischen Installationen gewährt werden. Dies ergebe sich aber zwingend aus dem Sinn der Kontrollvorschriften, denn anders liesse sich der verlangte Sicherheitsnachweis gar nicht erbringen.

Öffentliches Interesse

Zum öffentlichen Interesse führt das Bundesgericht aus, die Kontrolle elektrischer Installationen diene dem Schutz von Personen und Sachen, damit auch demjenigen der Beschwerdeführer selbst, aber auch von dritten Personen wie Gästen, Handwerkern oder Rettungskräften. Dies treffe ebenfalls auf ein Wohnhaus wie dasjenige der Beschwerdeführer zu.



Die periodische Kontrolle beruhe nicht auf einem konkreten Verdacht eines Mangels, sondern bezwecke, Abnutzungsdefekte rechtzeitig zu erkennen. Die angefochtene Massnahme beruhe somit auf einem zulässigen öffentlichen Interesse.

Verhältnismässigkeit

Im Weiteren bezeichnet das Bundesgericht den angefochtenen Entscheid als verhältnismässig. Die Beschwerdeführer würden verpflichtet, innert bestimmter Frist den im Bundesrecht vorgesehenen Sicherheitsnachweis durch einen anerkannten Kontrolleur zu erbringen. Die Auswahl bleibe ihnen überlassen. Die angeordnete Massnahme sei geeignet, die vom öffentlichen Interesse bezweckte Sicherheit vor allfälligen Mängeln der elektrischen Einrichtungen in der Liegenschaft der Beschwerdeführer zu gewährleisten. Sie sei dazu auch erforderlich. Insbesondere vermöge eine auf die Installationen ausserhalb des Hauses bzw. ausserhalb des Wohnbereichs beschränkte Kontrolle die Sicherheit aller Anlagen nicht zu garantieren. Die angefochtene Massnahme sei den Beschwerdeführern zudem zumutbar.

Zu den geltend gemachten schlechten Erfahrungen mit Elektrokontrollunternehmen bemerkt das Bundesgericht, es stehe den Beschwerdeführern frei, eine vertrauenswürdige bzw. günstige Unternehmung auszusuchen. Das ESTI könne die Kontrolleure nur auf ihre beruflichen Qualifikationen hin beurteilen und habe keinen Einfluss auf die Gestaltung der Preise, bei denen es sich denn auch nicht um öffentlich-rechtliche Gebühren handle. Auch auf das konkrete Verhalten

der Kontrolleure gegenüber den Kunden habe das Inspektorat keinen Einfluss. Im Übrigen könnten bei den von den Beschwerdeführern beanstandeten Preisunterschieden auch regionale Differenzen eine Rolle gespielt haben.

Im Ergebnis kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht nicht verletzt und insbesondere nicht gegen das Bundesverfassungsrecht verstösst. Folglich weist es die Beschwerde ab.

Weitere Rechtsprechung

Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5162/2012 vom 13. Dezember 2012 liegt ein gleicher Sachverhalt zugrunde: Durchsetzung der periodischen Kontrolle in einem Wohnhaus durch das ESTI; Erlass einer gebührenpflichtigen Verfügung, gegen die sich der Eigentümer mit Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht wehrt. Bloss deren Begründung weicht in Nuancen vom oben geschilderten Fall ab. So machte der Beschwerdeführer geltend, er verweigere Fremdpersonen den Zutritt zu seinem Haus, solange kein begründeter Verdacht eines Verbrechens vorliege. Die angefochtene Verfügung stelle Hausfriedensbruch mit Nötigung dar und sei ein bössartiger Eingriff in seine Privatsphäre. Die Behauptung, dass Steckdosen oder Lichtschalter in einem Einfamilienhaus mit einfacher elektrischer Installation Störungen verursachen könnten, sei zudem eine Lüge, die hauptsächlich den gigantischen Geschäften diene, die mit diesen periodischen Kontrollen gemacht würden.

Das Bundesverwaltungsgericht weist die Beschwerde ab, und zwar mit glei-

cher Begründung wie das Bundesgericht im erstgenannten Fall.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die periodische Kontrolle der elektrischen Installationen in Wohnungen verletzt den verfassungsrechtlichen Schutz der Privatsphäre der darin lebenden Personen nicht. Es handelt sich um keinen schweren Eingriff. Für die Kontrolle gibt es in der NIV eine genügende gesetzliche Grundlage. Der Eingriff ist durch ein öffentliches Interesse gedeckt, und er ist verhältnismässig. Demzufolge muss der Eigentümer die periodische Kontrolle in sämtlichen privaten Räumen zulassen.

Die erwähnte Rechtsprechung ist auch auf die periodische Kontrolle von elektrischen Installationen mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren anwendbar, soweit davon Räume betroffen sind, zu denen der Eigentümer den Zutritt verweigert. Beide Urteile stärken den Kontrollorganen bei der Durchführung der periodischen Kontrolle und nötigenfalls bei deren Durchsetzung den Rücken.

Dario Marty, Geschäftsführer

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch